



Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Vorhabensbezeichnung:	12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Am Dumel“ der Stadt Winterberg
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Plangebietes:	Gemarkung Winterberg, Flur 10, im Bereich des Hapimag Resorts Winterberg Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Plangebietes im roten Kreis auf Grundlage der Topografischen Karte	
Luftbild des Plangebietes	



<p>Beschreibung des Plangebietes</p>	<p>„Der gesamte Änderungsbereich ist im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans als BN-Gebiet gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB (besonderer Nutzungszweck von Flächen) festgesetzt worden. Hier befindet sich eine „landschaftsschonende“ Gemeinschafts-Tiefgarage mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie Wirtschaftshof und Hausmüllsammelstelle. Auf der Geländeoberfläche, über der Tiefgarage ist eine private Grünfläche festgesetzt, auf der Spielplätze und kleinere Freizeiteinrichtungen wie „Schach- und Boccia-Mensch ärgere Dich nicht“ zulässig sind [...]. Die südliche Baugrenze der Gemeinschafts-Tiefgarage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gebäudeanlage im SO³ - Gebiet. Weitere Baugrenzen der Tiefgarage sind nicht festgesetzt worden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).</p> <p>Im Zuge der 12. Änderung wird eine Fläche für Stellplätze auf der Tiefgarage festgesetzt. Hierdurch verringert sich die bisher festgesetzte private Grünfläche.</p>
<p>Planzeichnung</p>	<p>The plan drawing shows a large green area labeled 'GTGa' (Community Underground Garage) with a white rectangular area labeled 'St' (Stellplatzanlage) inside it. A yellow area at the top is labeled 'Ein- und Ausfahrt Stellplatzanlage'. The plan is bounded by 'Jakobusstraße' to the north and 'Gemarkung Winterberg Flur 10' to the south. Parcel numbers 9, 11, 474, 479, 489, and 90 are visible. A 'Zufahrt GTGa' is shown at the bottom right. A trash can icon is present in the green area, and a diamond-shaped icon labeled 'E' is also shown.</p>
<p>Bestandsanalyse</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hapimag Resorts in Winterberg, dessen Gebäude und Freiflächen die Umgebung des Plangebietes prägen. Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der Jakobusstraße über den Bereich einer Tiefgarage, die auf dem Dach von einem Spielplatz, Rasenflächen, Ziersträuchern sowie zur Jakobusstraße hin von einem Gehölzstreifen geprägt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den Bestand, der im Rahmen einer Ortsbegehung am 28. Juli 2021 aufgenommen wurde.</p> <p>Hinweise auf das Vorkommen von häufigen und verbreiteten Vogelarten oder planungsrelevanten Tierarten ergaben sich im Rahmen der Ortsbegehung am 28. Juli 2021 nicht. Es konnten auch keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>



Fotos des Bestandes				
	Abb. 1 Blick zur Tiefgarage.		Abb. 2 Blick vom Dach der Tiefgarage auf Ein- und Ausfahrten.	
				
	Abb. 3 Weg und Rasenfläche auf der Tiefgarage		Abb. 4 Spielplatz auf der Tiefgarage.	
naturschutzrechtliche Grundlagen	X	FFH-Gebiete		Biotopkatasterflächen
		Vogelschutzgebiete	X	§ 62-Biotope
vorhabensrelevant = X	X	Naturschutzgebiete	X	Landschaftsschutzgebiete
	X	Biotopverbundflächen		
	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. In der näheren Umgebung befinden sich neben FFH- und Naturschutzgebiet „Schluchtwald Helle“ in einer Entfernung von etwa 140 m auch Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich beschützte Biotope sowie Biotopverbundflächen. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche kann aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage von Winterberg mit einer schon bestehenden anthropogenen Nutzung und der Vorhabenscharakteristik ausgeschlossen werden.			
Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4717 (Quadrant 3) „Niedersfeld“			
	Relevante Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen, Gebäude			
	Artenzahlen: 21 Vogelarten			
	Konfliktarten: keine			
Nachweise von planungsrelevanten Arten	Im Fundortkataster des LINFOS werden keine Hinweise auf Fundorte von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung gegeben.			



<p>Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten</p>	<p>Vögel: Die Gehölze innerhalb des Plangebietes stellen zwar aufgrund ihrer Ausprägung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, eine Eignung für planungsrelevante und damit meist störungsempfindliche Arten ist jedoch aufgrund der Nähe zu anthropogenen Nutzungen eingeschränkt. Die Rasenflächen, der Spielplatz sowie die (teil-)versiegelten Flächen übernehmen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist für das Plangebiet ebenfalls nur eingeschränkt vorhanden. Es handelt sich daher nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat.</p>
<p>Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.</p>	
<p>Betroffenheit planungsrelevanter Arten</p>	<p>Durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Am Dumel“ werden im Bereich der Dachbegrünung auf der Rasenfläche Stellplätze angelegt. Dadurch ergeben sich keine Betroffenheiten planungsrelevanter Arten. Des Weiteren wird für die Ein- und Ausfahrt zu den Stellplätzen eine Ein- und Ausfahrt im Bereich des Gehölzbestandes notwendig. In diesem Zusammenhang kommt es auch zur Entfernung einzelner Gehölze. Da eine Eignung des Gehölzstreifens für planungsrelevante Arten jedoch nicht angenommen wird und der Gehölzstreifen zudem in seiner Gesamtheit erhalten bleiben wird, ergibt sich daraus ebenfalls keine Betroffenheit für planungsrelevante Arten. Das Restrisiko einer Betroffenheit wird über eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme vermieden.</p>
<p>Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten</p>	<p>Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Die allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten.</p>
<p>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)</p>	
<p>Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)</p>	
<p>Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p>	
<p>Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)</p>	
<p>Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.</p> <p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des</p>



	Hochsauerlandkreises als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	Ort, Datum, Unterschrift
Nadine Faßbeck M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 22.11.2021 
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 2110